



Teilnahmebedingungen für die Winterfreizeit der KjG Mainz-Laubenheim

Inhalt

1. Vorwort.....	1
2. Anmeldung.....	2
3. Zahlungsinformationen	2
4. Reiserücktritt	3
5. Rücktritt seitens des Reiseveranstalters	3
6. Freizeitdurchführung	3
7. Haftung	3
8. Ansprüche und Verjährung.....	3
9. Versicherung.....	3
10. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen.....	4
11. Salvatorische Klausel	4

1. Vorwort

1.1 Grundsatz

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass wir eine Jugendorganisation und kein Reiseunternehmen sind. Wir sind gemeinnützig und bieten unsere Freizeitangebote nicht gewinnorientiert an. Wir bemühen uns mit unseren ehrenamtlichen Betreuungskräften intensiv um alle Teilnehmer.

Daher legen wir Wert darauf, das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns korrekt zu regeln. Es wird in den nachfolgenden Hinweisen und Teilnahmebedingungen vorgestellt. Mit Ihrer schriftlichen Anmeldung erkennen Sie die Teilnahmebedingungen an. Die Teilnahmebedingungen sind als individualvertragliche Regelungen anzusehen, ergänzend dazu finden die einschlägigen Vorschriften des §§ 651a ff. BGB Anwendung.

1.2 Zustandekommen des Vertrags

Dieser Vertrag gilt dann als geschlossen, wenn die aufschiebende Bedingung (fristgerechter Zahlungseingang) durch den Vertragspartner erfüllt wurde. Haftungsansprüche, die sich vor Vertragsschluss ergeben können, werden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der vorvertraglichen Haftung behandelt. Durch die Anmeldung in der Online-Maske wird lediglich ein Angebot des gesetzlichen Vertreters des Teilnehmers abgegeben, die Konditionen des Veranstalters anzunehmen. Die Annahme des Angebots durch den Veranstalter selbst wird im Moment des Zahlungseingangs konkludent erklärt.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über das Online-Formular der KjG Mainz-Laubenheim. Nach Eingang erhalten Sie von uns eine Bestätigung der Anmeldung per E-Mail zusammen mit den Zahlungsinformationen.

Der veranschlagte Teilnahmebetrag ist innerhalb von zwei Wochen zu begleichen, spätestens jedoch bis eine Woche vor Beginn der Freizeit. Es gilt der Zeitpunkt des Geldeinganges auf dem unten genannten Konto. Nach Geldeingang senden wir Ihnen die Buchungsbestätigung zu, wodurch der Vertrag geschlossen wird. Als aufschiebende Bedingung des Vertragsabschlusses gilt somit der fristgerechte Zahlungseingang, vgl. Zahlungsinformationen.

Da die Teilnehmer unserer Freizeiten minderjährig sind, erfolgt die Anmeldung immer durch den Erziehungsberechtigten. Mit der Anmeldung wird anerkannt, dass die Teilnehmer den Weisungen und Anordnungen des Betreuerteams Folge leisten werden.

Wir behalten uns vor, die Buchungsbestätigung zu widerrufen, sollten dadurch für uns unzumutbare Belastungen entstehen. Fehlende oder falsche Angaben können zum Widerruf des Vertrages sowie ggf. zu Regressansprüchen unsererseits führen.

Anmeldeschluss ist der 12.02.2023

3. Zahlungsinformationen

Mit Zustellung der Anmeldung wird der Teilnahmebeitrag in voller Höhe fällig.

Der Sicherungsschein über unsere Insolvenzversicherung im Sinne des § 651k BGB ist in der Teilnahmebetrag enthalten. Der Sicherungsschein sichert die direkten Ansprüche des Teilnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen bei Zahlungs- und Leistungsunfähigkeit der KjG Mainz-Laubenheim.

Sollten wir den Eingang der Zahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anmeldebestätigung (dies erfolgt automatisch per E-Mail) auf unserem Konto verbuchen können, sind wir berechtigt, die Buchung zu stornieren und den Teilnehmerplatz anderweitig zu vergeben. Dies entbindet den Anmelde jedoch nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Es werden die aus Ziffer 4 ersichtlichen Reiserücktrittskosten zu zahlen sein.

Sollten die Reiseunterlagen (Anmeldebestätigung, Informationsschreiben etc.) dem Anmelde wider Erwarten nicht spätestens 14 Tage nach Online-Anmeldung zugegangen sein, hat sich dieser unverzüglich mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen.

Der Teilnehmerbeitrag für die Freizeit staffelt sich wie folgt:

	Anmeldung	KjG-Mitglied	Nicht KjG-Mitglied
Kind	bis zum 12.02.23	65,00 €	70,00 €

Der Teilnehmerbeitrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber	KjG Mainz-Laubenheim
IBAN	DE49 5519 0000 0520 8800 14
BIC	MVBMDE55
Bank	Mainzer Volksbank
Verwendungszweck	Winterfreizeit 2020; „Name(n) des/der Kindes/Kinder“

4. Reiserücktritt

Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Reise zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Rücktrittskosten ist der Posteingang bei der in der Fußzeile angegebenen Adresse.

Der Veranstalter ist berechtigt, eine Rücktrittspauschale geltend zu machen, soweit kein Ersatzteilnehmer von dem stornierenden Teilnehmer gestellt wird. Diese wird pro Person in Prozent des Reisepreises wie folgt berechnet und gilt ab Zustandekommen des Vertrags (Anmeldebestätigung unsererseits):

- bis Anmeldeschluss: 15% des Teilnahmebetrags
- ab 60 Tage vor Fahrtantritt: 30% des Teilnahmebetrags
- ab 30 Tage vor Fahrtantritt: 50% des Teilnahmebetrags
- bei weniger als 15 Tagen vor Fahrtantritt: 70% des Teilnahmebetrags
- bei weniger als 7 Tagen vor Fahrtantritt und bei Nichtabmeldung bzw. Nichtantreten der Freizeit am Abfahrtstag ist die volle Teilnahmebetrags zu zahlen

Eine im Ausnahmefall spätere Anreise bzw. frühere Abreise reduziert den Teilnahmebetrag nicht.

5. Rücktritt seitens des Reiseveranstalters

Wir behalten uns das Recht vor, die Freizeit bis zwei Wochen vor Beginn abzusagen, wenn die ausgeschriebene und erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder die Freizeit durch außergewöhnliche Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Den eingezahlten Teilnahmebeitrag erhalten die Teilnehmer dann in voller Höhe zurück.

6. Freizeitdurchführung

Für An- und Abreise sowie weitere Fahrten (z.B. für Schwimmbadbesuche, Tageswanderungen, Arztbesuche) werden Privat-PKWs verwendet. Es können Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bus, Bahn, S-Bahn) durchgeführt werden.

7. Haftung

Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Sorgfaltspflicht. Genaue Angaben über Umfang, Gewährleistung und Schadensersatz sind aus den für Jugendfreizeiten gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsabschlüssen ersichtlich. Die vertragliche Haftung der Veranstalter für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist nach § 651h BGB auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

8. Ansprüche und Verjährung

Ansprüche müssen uns innerhalb eines Monats nach Ende der Freizeit schriftlich mitgeteilt werden. Alle weiteren Ansprüche verjähren nach § 651g BGB. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Freizeitleiter zu Kenntnis zu geben. Dieser ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reiseteilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

9. Versicherung

Alle Jugendlichen, die Mitglied in der KJG sind und an Jugendmaßnahmen teilnehmen, sind für die Dauer der Maßnahme im Rahmen der für unsere Organisation geltenden Bestimmungen gegen Unfall- und Haftpflichtschäden versichert. Für Teilnehmer, die keiner KJG angehören, schließen wir eine Zusatzversicherung ab. Diese rechtfertigt den höheren Teilnahmebetrag für Nicht-KJG-Mitglieder.

10. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

Der gesetzliche Vertreter des Teilnehmers ist außerdem mit folgenden Punkten einverstanden:

- (1) Der Teilnehmer darf an der Winterfreizeit der KjG Mainz-Laubenheim teilnehmen. Diese Erlaubnis gilt auch für alle Aktionen wie z.B. Schwimmen, Sport, Nachtwanderung, Ausflüge usw. Die Aufsicht während der Freizeit wird von unseren Gruppenleitern ausgeübt.
- (2) Der gesetzliche Vertreter ist sich bewusst, dass der Teilnehmer trotz bestmöglicher Betreuung nicht ununterbrochen beaufsichtigt werden kann (z.B. nachts in der Unterkunft). Der Teilnehmer darf sich auf dem Gelände der Freizeit und in der unmittelbaren Umgebung in kleinen Gruppen ohne Aufsicht frei bewegen. Der Teilnehmer ist mit den Verkehrsregeln so vertraut, dass er sich im Straßenverkehr sicher verhält.
- (3) Der Teilnehmer wurde durch seinen gesetzlichen Vertreter unterrichtet, den Weisungen des Orga-Teams bzw. der Gruppenleiter Folge zu leisten. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann der Teilnehmer auf eigene Kosten nach Hause gebracht werden. Etwaige Gegebenheiten, die den Aufsicht führenden Personen zur Ausübung der Aufsichtspflicht bekannt sein sollten, werden dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt. Absprachen, die nicht schriftlich vorliegen, haben keine Gültigkeit.
- (4) Arzneimittel werden, sofern keine ausdrückliche Erlaubnis erteilt wurde, nur in Absprache mit dem gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers verabreicht, außer sie wurden bei der Abfahrt mitgegeben und sind in einem beigefügten Plan zur Einnahme vermerkt.
- (5) Einer Versorgung kleiner Schürf- und Schnittwunden (Reinigung, Wunddesinfektion und Verband) sowie das Entfernen von Zecken darf durch die Gruppenleiter (alle im Besitz einer Erste-Hilfe-Schulung) erfolgen. Zeckenbisse werden dokumentiert und die Bögen den gesetzlichen Vertretern im Anschluss an die Freizeit ausgehändigt.
- (6) Sollte keiner der gesetzlichen Vertreter im Ernstfall (z.B. bei einem medizinischen Notfall) unter der angegebenen Telefonnummer erreichbar sein oder ein Zeitverzug nicht vertretbar erscheinen, dürfen alle erforderlichen, von einem Arzt am Ort für dringend erachteten ärztlichen Maßnahmen, einschließlich dringend erforderlicher Operationen, vorgenommen bzw. veranlasst werden.
- (7) Kinder, die bei Fahrtantritt unter einer ansteckenden Krankheit leiden, können nicht mitgenommen werden.
- (8) Die angegebenen Daten werden innerhalb der KjG Mainz-Laubenheim zum Zwecke der Freizeit verwendet und in einer Datenbank gespeichert. Darüber hinaus werden diese natürlich vertraulich behandelt und nach der Freizeit vernichtet.
- (9) Während der Winterfreizeit gemachte Foto- und Filmaufnahmen des Teilnehmers dürfen großflächig innerhalb der KjG verwendet werden, über die Onlinepräsenz der KjG abrufbar sein sowie zu Werbezwecken der KjG (z.B. Flyer, Social-Media Kanäle) verwendet werden. Diesem kann gesondert und schriftlich bis zum Anmeldeschluss widersprochen werden.

11. Salvatorische Klausel

- (1) Sind Teile dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.